

04.02.03**Empfehlungen***
der AusschüsseAS - A - FJ - In - Wi - Wozu **Punkt ...** der 785. Sitzung des Bundesrates am 14. Februar 2003

Entwurf eines Gesetzes zur Aufhebung der Ladenschlusszeiten an Werktagen

- Antrag der Freien und Hansestadt Hamburg -

ADer **Ausschuss für Innere Angelegenheiten (In)** und
der **Wirtschaftsausschuss (Wi)**

empfehlen dem Bundesrat, den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes nach Maßgabe der nachfolgenden Änderungen beim Deutschen Bundestag einzubringen:

Wi 1. Zu Artikel 1 Nr. 7 (§ 8 LSchlG)

Artikel 1 Nr. 7 ist wie folgt zu fassen:

"§ 8 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung: '§ 8 Verkaufsstellen auf Personenbahnhöfen und Schiffsanlegestellen.'
- b) In Absatz 1 werden nach dem Wort 'Magnetschwebbahnen' die Wörter 'sowie an Schiffsanlegestellen' eingefügt.

* vgl. auch Drs. 4/1/03 zum Gesetzentwurf der Bundesregierung

(noch Ziffer 1)

- c) In Absatz 2 werden nach dem Wort 'Personenbahnhöfen' die Wörter 'und Schiffsanlegestellen' eingefügt und jeweils die Wörter 'den Bundesministerien für Wirtschaft und Technologie und für Arbeit und Sozialordnung' durch die Wörter 'dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit' ersetzt.
- d) Absatz 2a wird aufgehoben."

Als Folge

ist die Einzelbegründung in Nummer 7 wie folgt zu ergänzen:

"Darüber hinaus wird ermöglicht, dass an Sonn- und Feiertagen auch an Schiffsanlegestellen Reisebedarf an Reisende verkauft werden darf."

Begründung (nur gegenüber Plenum):

Die Erweiterung um Schiffsanlegestellen ist erforderlich, da diese den Personenbahnhöfen vergleichbar sind. Auch an Schiffsanlegestellen ist ein Bedürfnis zur Deckung von Reisebedarf während der allgemeinen Ladenschlusszeiten vorhanden. Außerdem kann gerade im Bereich des Schiffsverkehrs der Tourismus durch eine solche Lockerung positiv beeinflusst werden.

Wi 2. Zu Artikel 1 Nr. 9 Buchstabe a (§ 10 Abs. 1 Satz 1 LSchlG)

In Artikel 1 Nr. 9 Buchstabe a sind in § 10 Abs. 1 Satz 1 nach dem Wort "Fremdenverkehr" die Wörter "Waren des Kur- und Freizeitbedarfs, beispielsweise" einzufügen.

Als Folge

ist die Einzelbegründung zu Nummer 9 wie folgt zu ergänzen:

"Darüber hinaus wird für Verkaufsgegenstände in Kur- und Fremdenverkehrsorten eine flexiblere Regelung im Hinblick auf geänderte Konsumgewohnheiten ermöglicht (z.B. Verkauf von Sportartikeln)".

(noch Ziffer 2)

Begründung (nur gegenüber Plenum):

Die eng umgrenzte Aufzählung der zum Verkauf an Sonn- und Feiertagen in Kur- und vergleichbaren Orten zugelassenen Waren führt des Öfteren zu Abgrenzungsschwierigkeiten. Insbesondere ist es nicht sinnvoll, gewisse Waren des Sport- oder Freizeitbedarfs nicht feilbieten zu dürfen, obwohl diese durchaus den genannten Artikeln vergleichbar sind. Dem Landesgesetzgeber sollte deshalb ein flexiblerer Rahmen zur Verfügung gestellt werden, um Regelungen über die zum Verkauf zugelassenen Waren entsprechend dem jeweiligen Konsumverhalten und dem örtlichem Bedarf treffen zu können.

In 3. Zu Artikel 1 Nr. 12 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa
(§ 14 Abs. 1 Satz 1 LSchlG)

In Artikel 1 Nr. 12 Buchstabe a sind in Doppelbuchstabe aa nach dem Wort "gestrichen" die Wörter 'und das Wort "vier" durch das Wort "zwei" ersetzt' einzufügen.

Als Folge ist

a) das Vorblatt wie folgt zu ändern:

aa) In Abschnitt "A. Problem und Ziel" ist im zweiten Absatz nach dem Wort "deregulieren" ein Komma zu setzen und danach folgender Halbsatz einzufügen: "die Sonn- und Feiertagsruhe zu stärken".

bb) Abschnitt "B. Lösung" ist wie folgt zu ändern:

aaa) Im zweiten Absatz ist Satz 2 wie folgt zu fassen:

"Die Möglichkeit zur Ladenöffnung an Sonn- und Feiertagen soll künftig nur noch an zwei statt bisher vier Sonn- und Feiertagen zugelassen werden."

bbb) Im dritten Absatz sind in Satz 2 nach dem Wort "aufgehoben" die Wörter "und zugleich die Sonn- und Feiertagsruhe gestärkt" einzufügen.

(noch Ziffer 3)

b) der Abschnitt "A. Allgemeiner Teil" der Begründung wie folgt zu ändern:

aa) In Absatz 2 ist Satz 4 wie folgt zu ändern:

Das Wort "wird" ist zu streichen und durch die Wörter "werden in § 14" zu ersetzen.

Vor dem Punkt sind folgende Wörter einzufügen: "und die Freigabemöglichkeiten auf zwei verkaufsoffene Sonn- und Feiertage pro Jahr reduziert."

bb) Der neunte Absatz ist wie folgt zu ändern:

Das Wort "Weitergehende" ist zu streichen.

Vor dem Wort "Vorschläge" ist folgender Text einzufügen:

"Dem bundesweit erkennbaren Trend zu einer zunehmenden Aufweichung des verfassungsrechtlichen Gebotes der Sonn- und Feiertagsruhe muss entgegengetreten werden. Nur eine bundesgesetzliche Regelung ist geeignet, diesem Verfassungsgrundssatz wieder Nachdruck zu verleihen und gleiche Wettbewerbsbedingungen – insbesondere an den Landesgrenzen – zu gewährleisten. Andere und weitergehende".

cc) Im zwölften Absatz ist der vierte Unterabsatz wie folgt zu ändern:

aaa) In Satz 1 ist die Zahl "4" vor dem Wort "Sonntage" durch die Zahl "2" zu ersetzen.

bbb) In Satz 2 sind die Wörter "- wie bisher - nur" zu streichen und das Wort "vier" vor dem Wort "Sonntagen" durch das Wort "zwei" zu ersetzen.

c) in der Begründung "B. Besonderer Teil" zu Nummer 12 (§ 14) in Buchstabe a nach Satz 1 folgende Sätze einzufügen:

"Bei einem Verzicht auf Anlässe ist der verfassungsrechtlich garantierte Schutz der Sonn- und Feiertagsruhe zu stärken. Hierzu ist insbesondere die Zahl der jährlich durch Rechtsverordnung festzusetzenden verkaufsoffenen Sonn- und Feiertage nach § 14 Abs. 1 Ladenschlussgesetz von derzeit vier Tagen auf zwei Sonn- und Feiertage zu reduzieren."

(noch Ziffer 3)

Begründung (nur gegenüber dem Plenum):

Der im Gesetzentwurf vorgesehene Verzicht auf Anlässe führt faktisch zu einer Ausweitung der verkaufsoffenen Sonn- und Feiertage. Zur Gewährleistung des verfassungsrechtlich verankerten Schutzes der Sonn- und Feiertagsruhe ist die Zahl der verkaufsoffenen Sonn- und Feiertage deshalb bei Verzicht auf die Anlässe von derzeit vier auf künftig zwei zu reduzieren.

Wie eine Erhebung in Baden-Württemberg zeigt, wird von den Festsetzungsmöglichkeiten verkaufsoffener Sonn- und Feiertage nach § 14 Abs. 1 Ladenschlussgesetz zunehmend Gebrauch gemacht.

Dem bundesweit zu beobachtenden Trend der Aufweichung des verfassungsrechtlichen Gebots der Sonn- und Feiertagsruhe durch die Novellierung des Ladenschlussgesetzes ist mit dem Ziel einer Reduzierung der sonn- und feiertäglichen Verkaufsöffnungsmöglichkeiten entgegenzutreten. Nur eine bundesrechtliche Regelung ist geeignet, gleiche Wettbewerbsbedingungen, insbesondere an den Landesgrenzen, zu gewährleisten.

B

4. Der **federführende Ausschuss für Arbeit und Sozialpolitik**,
der **Ausschuss für Frauen und Jugend** und
der **Ausschuss für Städtebau, Wohnungswesen und Raumordnung**
empfehlen dem Bundesrat, den Gesetzentwurf beim Deutschen Bundestag **nicht**
einzubringen.

C

Im **Agrarausschuss** ist eine Empfehlung an das Plenum nicht zu Stande gekommen.